

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften**

### **A. Problem und Ziel**

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673 (im Folgenden: Richtlinie Sanktionsstrafrecht). Die Richtlinie bezweckt die europaweite Harmonisierung des Sanktionsstrafrechts, um eine effiziente und einheitliche Sanktionsdurchsetzung durch die EU-Mitgliedstaaten zu befördern.

Die Kernregelung der Richtlinie Sanktionsstrafrecht ist die Definition von Sanktionsverboten, deren Missachtung von den EU-Mitgliedstaaten zwingend unter Strafe zu stellen ist (Artikel 3 Absatz 1). Ebenso gibt die Richtlinie die Strafbewehrung bestimmter Formen der Umgehung von Sanktionen und Missachtung von Meldepflichten vor. Zudem ist vorgesehen, den leichtfertigen Verstoß gegen ein Ausfuhrverbot zu bestrafen, sofern Rüstungs- oder Dual-Use-Güter betroffen sind (Artikel 3 Absatz 2).

Die tatbestandlichen Inhalte werden ergänzt durch eine Reihe akzessorischer Vorschriften: Strafraumen für die Bestrafung natürlicher Personen werden ebenso vorgegeben wie Sanktionsrahmen für juristische Personen (Artikel 5 und 7). Zudem werden Mindeststandards bezüglich mildernder und erschwerender Umstände gesetzt (Artikel 8 und 9), Verjährungsfristen harmonisiert (Artikel 11), notwendige Ermittlungsinstrumente festgelegt (Artikel 13) und Whistleblowerschutz gefordert (Artikel 14). Im Übrigen sind Regeln zur behördlichen Zusammenarbeit und Datenübermittlung (Artikel 15 bis 17) enthalten.

Im Zusammenhang mit den von der Europäischen Kommission nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2022/2560 vorzunehmenden Nachprüfungen ergibt sich überdies ein ergänzender Regelungsbedarf in Bezug auf die innerstaatliche Zuständigkeits- und Befugnisverteilung, der im Sachzusammenhang mit dieser Novelle steht, auch wenn er keinen Bezug zur Umsetzung der Richtlinie hat.

### **B. Lösung**

In Deutschland sind die nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht zu bewehrenden Tatbestände im Außenwirtschaftsgesetz (AWG) überwiegend als

Straftat normiert. Deutschland ist daher mit Regelungen zur Sanktionsdurchsetzung auch bisher schon gut aufgestellt. Zum Zwecke der europaweiten Harmonisierung sind für die Umsetzung der Richtlinie noch einige Ergänzungen und Anpassungen erforderlich.

Zur Umsetzung der tatbestandlichen Richtlinienvorgaben werden schwerpunktmäßig die §§ 18 und 19 AWG sowie § 82 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) novelliert sowie ein neuer Straftatbestand im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geschaffen:

- Anpassung und Ergänzung der Straftatbestände in § 18 Absatz 1 AWG, einschließlich einer umfassenderen Strafbewehrung von Sanktionen aus dem Finanzbereich sowie von Transaktionsverboten;
- Strafbewehrung der Vermögensverschleierung durch Dritte zum Zweck der Sanktionsumgehung in § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b AWG;
- Erweiterung der Meldepflichten in § 18 Absatz 5a AWG, darunter Strafbewehrung der Jedermannspflicht unter bestimmten Voraussetzungen in einem neuen § 18 Absatz 5a Nummer 2 AWG; hiervon ausgenommen sind gemäß § 18 Absatz 13 AWG die rechtsberatenden Berufe, sofern ihnen die Informationen in ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut wurden oder bekanntgegeben worden sind;
- Strafbewehrung des besonders schweren Falls in § 18 Absatz 6a AWG in bestimmten Fällen der Sanktionsumgehung;
- Strafbewehrung der leichtfertigen Begehung von bestimmten Sanktionsverboten bezüglich Dual-Use-Gütern in einem neuen § 18 Absatz 8a AWG;
- Strafbefreiung für Handlungen als humanitäre Hilfen für bedürftige Personen in § 18 Absatz 11 AWG,
- Folgeanpassungen in § 18 Absatz 6, 9, § 19 Absatz 1 Nummer 1 AWG und § 82 Absatz 4 ff. AWV;
- Strafbewehrung der Ermöglichung der Einreise einer gelisteten Person in § 95a AufenthG.

Die Novellierung der Tatbestände erfolgt weitestgehend im von der Richtlinie Sanktionsstrafrecht zwingend vorgegebenen Umfang. Weder geht die Novelle über das Ambitionsmaß der Richtlinie hinaus (beispielsweise bei der Beschränkung der Bewehrung von Verstößen gegen Transaktionsverbote auf staatliche Akteure) noch erfasst sie neuartige Sanktionsverbote, die erst nach Inkrafttreten der Richtlinie Sanktionsstrafrecht erstmals in EU-Sanktionsverordnungen Verwendung fanden und daher in der Richtlinie Sanktionsstrafrecht nicht berücksichtigt wurden. So ist beispielsweise eine Strafbewehrung der neuartigen Weitergabeverbote betreffend geistiges Eigentum (z. B. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 833/2014) oder der Nichtvereinbarung der nach dem Russland-Sanktionsregime erforderlichen „No-Russia-Clause“ (Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014) nicht enthalten.

Im Übrigen sieht der Entwurf abgesehen von den von der Richtlinie Sanktionsstrafrecht umfassten neuen umgehungsbezogenen Tatbeständen (§ 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b AWG) und Regelbeispielen (§ 18 Absatz 6a AWG) keinen allgemeinen Tatbestand der Sanktionsumgehung vor. Hier besteht dennoch keine Regelungslücke im deutschen Recht, da die als „Umgehung“ bezeichnete Umleitung von Waren als Verstoß gegen das Ausfuhrverbot nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AWG geahndet werden kann.

Neben den tatbestandlichen Anforderungen wird noch eine ergänzende Regelung im AWG aufgenommen, um den Vorgaben der Richtlinie Sanktionsstrafrecht bezüglich Bußgeldbewehrungen gegenüber juristischen Personen nachzukommen (§ 19 Absatz 7 und 8 AWG).

Ebenso wird eine Rechtsgrundlage zur Übernahme der behördlichen Zuständigkeit für die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Sanktionsdurchsetzungsbehörden im Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG) aufgenommen.

Mit Blick auf den bestehenden Regelungsbedarf im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2022/2560 überträgt der Gesetzentwurf in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2022/2560 für die Bundesrepublik Deutschland ausschließlich dem Bundeskartellamt die vorgesehenen Befugnisse. Das Bundeskartellamt soll als die zuständige innerstaatliche Stelle die Europäische Kommission bei ihren Nachprüfungen auf ihre Ersuchen hin unterstützen bzw. die Amtshilfe zur Durchsetzung der Nachprüfung leisten.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Einrichtung einer Koordinierungsstelle beim Zollkriminalamt (ZKA), Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2024/1226, entstehen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 10.290.000 Euro. Diese beinhalten alle Ausgaben, die durch die geplanten Maßnahmen selbst und den begleitenden Verwaltungsaufwand hervorgerufen werden. Die ausgewiesenen Personalkosten in Höhe von 1.695.000 Euro entsprechen rund 24 Arbeitskräften für die Fachaufgaben.

Durch die Unterstützungstätigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) entstehen jährliche Haushaltsausgaben in Höhe von 954.000 Euro (Personalkosten). Um die Zusammenarbeit des BAFA mit der Koordinierungsstelle des ZKA sowie die Erfüllung der Aufgabe dieser Stelle sicherzustellen, werden sieben zusätzliche Stellen des gehobenen Dienstes sowie eine Stelle des höheren Dienstes erforderlich.

Durch die Umsetzung der Änderungen des Außenwirtschaftsgesetzes entsteht beim Bundeskriminalamt (BKA) ein jährlicher Mehrbedarf i. H. v. 736.000 Euro für neun Beschäftigte des gehobenen Dienstes sowie Sachkosten i. H. v. 300.000 Euro. Ein einmaliger Mehrbedarf entsteht nicht.

Die finanziellen und stellenmäßigen Mehrbedarfe sollen aus den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

Durch die Umsetzung der Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsteht beim Bundeskartellamt kein Erfüllungsaufwand und entsprechend auch keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Zollverwaltung entsteht durch die Umsetzung der Änderungen des Außenwirtschaftsgesetzes, insbesondere aufgrund der Einrichtung der neuen Koordinierungsstelle beim ZKA (Umsetzung von Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2024/1226) sowie dem auf Grundlage einheitlicher Strafvorschriften notwendigen Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten, der damit einhergehenden ansteigenden Zahl von gegenseitigen Unterstützungsersuchen und der verstärkten Einbindung von Europol (Umsetzung von Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2024/1226)) ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 1.695.000 Euro.

Entsprechend höherer Erfüllungsaufwand entsteht beim BAFA durch Unterstützungstätigkeit. Durch die Einrichtung der Koordinierungsstelle beim ZKA sowie der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten wird die Anzahl der gegenseitigen Unterstützungsersuchen und dadurch die Zahl der zu erledigenden Aufgaben im BAFA steigen. Bereits in den vergangenen Jahren haben sich die Zahlen der Vorgänge in Bereich der Unterstützungsersuchen der Strafverfolgungsbehörden und der Zollverwaltung mehr als verdoppelt. Während es im Jahr 2019 noch 890 Anfragen waren, lag die Anzahl der Anfragen im Jahr 2023 bei 2.143 und im Jahr 2024 (bis 31. August) bei 1.241.

Es ist davon auszugehen, dass mit der neuen Koordinierungsstelle das ZKA und dem damit verbundenen Personalaufwuchs sowie dem Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten noch erheblicher zusätzlicher Unterstützungsbedarf an das BAFA gerichtet werden wird. In folgenden Tätigkeiten ist mit einer Mehrbelastung für das BAFA zu rechnen: Anfertigung von genehmigungsrechtlichen und fachtechnischen Stellungnahmen für Ermittlungsverfahren und sonstige Unterstützungsersuchen der Koordinierungsstelle, des ZKA, der Zollfahndungsämter, der Staatsanwaltschaften sowie für Verfahren anderer Mitgliedstaaten; Teilnahme an Besprechungen, nationaler und internationaler Informationsaustausch, Vorbereitung der Besprechungen, Grundsatzfragen, Statistik, Schulungen, Fortbildungen, Bearbeitung von Risikohinweisen.

Erfüllungsaufwand entsteht außerdem beim BKA durch zusätzlich erforderliches Personal und Verfahrenskosten für umfangreiche Ermittlungshandlungen, da Fälle von Verstößen gegen restriktive Maßnahme in der Regel sehr komplex sind. Das BKA ermittelt bei Verstößen gegen das AWG, insbesondere gegen § 18 AWG, der durch dieses Gesetz erweitert wird. Zur erfolgreichen Verfahrensführung zum Nachweis eines Verstoßes gegen das AWG sind regelmäßig umfang-

reiche Ermittlungen zu den Eigentumsverhältnissen, Durchsuchungsmaßnahmen zur Sicherstellung von Vermögenswerten sowie zur Sicherung von Unterlagen und Daten erforderlich, die die Eigentümerschaft einer sanktionsgelisteten Person belegen.

**F. Weitere Kosten**

Es fallen keine weiteren Kosten an.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 27. November 2024

An die  
Präsidentin des  
Deutschen Bundestages  
Frau Bärbel Bas  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes  
und anderer Rechtsvorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages  
herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Der Bundesrat hat in seiner 1049. Sitzung am 22. November 2024 gemäß Artikel 76 Absatz 2  
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung  
zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als  
Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz





## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes  
und anderer Rechtsvorschriften\***

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes**

Das Außenwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 13 wie folgt gefasst:  
„§ 13 Zuständigkeiten für den Erlass von Verwaltungsakten und für die Entgegennahme von Meldungen; Vollzug von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen“.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift werden die Wörter „; Vollzug von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen“ angefügt.
  - b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Bei dem Vollzug von Beschränkungen und Handlungspflichten auf Grund einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme, einschließlich der Durchsetzung der in § 18 Absatz 1 Nummer 2 genannten Pflichten, können die Amtsträger der nach diesem Gesetz und dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz zuständigen Behörden in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens einem priorisierenden Ansatz folgen. Bei der Priorisierung kann insbesondere auf die Art und Bedeutung der Gefahren für die in Beschlüssen des Rates der Europäischen Union über wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik genannten Ziele abgestellt werden.“
3. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer gegen eine unmittelbar geltende Vorschrift in einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union verstößt, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, indem er

    1. einem dort genannten Verbot
      - a) des Handels mit Gütern, der Einfuhr, Ausfuhr, Verbringung, Lieferung, Durchfuhr, Weitergabe oder Beförderung von Gütern oder des Verkaufs oder Kaufs von Gütern,

---

\* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673.

- b) der Erbringung technischer Hilfe, eines Vermittlungsdienstes, einer Versicherung oder einer sonstigen Dienstleistung für eine in Buchstabe a genannte Handlung oder dort genannte Güter,
  - c) der Bereitstellung eines Finanzmittels, einer Finanzhilfe oder eines Krypto-Wallets, der Erbringung eines Ratingdienstes, einer Investitionsdienstleistung, des Wertpapierhandels, des Handels mit Geldmarktinstrumenten oder einer sonstigen Wertpapier- oder Finanzdienstleistung, einer Transaktion mit einer Zentralbank oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen oder auf Anweisung einer Zentralbank handelt, oder der Ausübung einer sonstigen Finanztätigkeit,
  - d) der Erbringung einer Rechtsberatung, Public-Relations-Beratung, Wirtschaftsprüfung, Buchführung, Steuerberatung, Unternehmens- oder Managementberatung, IT-Beratung, eines Vertrauensdienstes, einer Sende-, Übertragungs-, Verbreitungs- oder sonstigen Rundfunkdienstleistung, einer Architektur- oder Ingenieursdienstleistung oder einer gleichartigen Dienstleistung,
  - e) des Abschlusses oder der Fortführung eines Miet- oder Pachtvertrags-, oder einer sonstigen Transaktion mit einem Drittstaat, mit einer Einrichtung eines Drittstaats oder mit einer Organisation oder Einrichtung, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle eines Drittstaats oder einer Einrichtung eines Drittstaats befindet,
  - f) der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder einer Konzession an einen Drittstaat, an eine Einrichtung eines Drittstaats oder an eine Organisation oder Einrichtung, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle eines Drittstaats oder einer Einrichtung eines Drittstaats befindet, oder der Fortführung eines solchen Auftrags oder einer solchen Konzession,
  - g) der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens oder einer sonstigen Investition oder
  - h) der Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen  
zuwiderhandelt,
2. einer dort genannten Pflicht zur Verhinderung
- a) der Bewegung, des Transfers, der Veränderung oder der Verwendung von Geldern,
  - b) des Zugangs von Geldern,
  - c) des Einsatzes von Geldern in einer Weise, die
    - aa) die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, den Besitz, eine Eigenschaft oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert, oder
    - bb) eine Veränderung bewirkt, die eine Nutzung der Gelder ermöglicht, oder
  - d) der Verwendung von wirtschaftlichen Ressourcen für den Erwerb von Geldern, Gütern oder Dienstleistungen  
zuwiderhandelt,
3. einem dort genannten Verbot der Umgehung einer in Nummer 2 genannten Pflicht zuwiderhandelt, indem er
- a) Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, auf die sich eine in Nummer 2 genannte Pflicht bezieht, verwendet oder an einen Dritten transferiert oder über solche Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen in sonstiger Weise verfügt, um diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zu verschleiern, oder

- b) eine falsche oder irreführende Information zur Verschleierung des Eigentümers oder des Begünstigten von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, auf die sich eine in Nummer 2 genannte Pflicht bezieht, bereitstellt oder
4. einer dort genannten Genehmigungspflicht für
- a) den Handel mit Gütern, die Einfuhr, Ausfuhr, Verbringung, Lieferung, Durchfuhr, Weitergabe oder Beförderung von Gütern oder den Verkauf oder Kauf von Gütern,
  - b) die Erbringung technischer Hilfe, eines Vermittlungsdienstes, einer Versicherung oder einer sonstigen Dienstleistung in Bezug auf eine in Buchstabe a genannte Handlung oder dort genannte Güter,
  - c) die Bereitstellung eines Finanzmittels, einer Finanzhilfe oder eines Krypto-Wallets, die Erbringung eines Ratingdienstes, einer Investitionsdienstleistung, des Wertpapierhandels, des Handels mit Geldmarktinstrumenten oder eine sonstigen Wertpapier- oder Finanzdienstleistung, eine Transaktion mit einer Zentralbank oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen oder auf Anweisung einer Zentralbank handelt, oder die Ausübung einer sonstigen Finanztätigkeit,
  - d) die Erbringung einer Rechtsberatung, Public-Relations-Beratung, Wirtschaftsprüfung, Buchführung, Steuerberatung, Unternehmens- oder Managementberatung, IT-Beratung, eines Vertrauensdienstes, einer Sende-, Übertragungs-, Verbreitungs- oder sonstigen Rundfunkdienstleistung, einer Architektur- oder Ingenieursdienstleistung oder einer gleichartigen Dienstleistung,
  - e) den Abschluss oder die Fortführung eines Miet- oder Pachtvertrags oder einer sonstigen Transaktion mit einem Drittstaat, mit einer Einrichtung eines Drittstaats oder mit einer Einrichtung oder einer Organisation, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle eines Drittstaats oder einer Einrichtung eines Drittstaats befindet,
  - f) die Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder einer Konzession an einen Drittstaat, an eine Einrichtung eines Drittstaats oder an eine Organisation oder Einrichtung, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle eines Drittstaats oder einer Einrichtung eines Drittstaats befindet, oder die Fortführung eines solchen Auftrags oder einer solchen Konzession,
  - g) die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens oder eine sonstige Investition oder
  - h) die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen
- zuwiderhandelt.“
- b) Absatz 5a wird wie folgt gefasst:
- „(5a) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen eine unmittelbar geltende Vorschrift in einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union verstößt, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, indem er
1. eine Meldung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, auf die sich eine in Absatz 1 Nummer 2 genannte Pflicht bezieht und die in seinem Eigentum oder Besitz stehen oder von ihm gehalten oder kontrolliert werden, der in dem Rechtsakt genannten zuständigen Verwaltungsbehörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
  2. eine in Ausübung einer Berufspflicht erlangte Information über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, auf die sich eine in Absatz 1 Nummer 2 genannte Pflicht bezieht, der in dem Rechtsakt genannten zuständigen Verwaltungsbehörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.“

- c) In Absatz 6 werden die Wörter „der Absätze 1 bis 5 oder 5b“ durch die Wörter „des Absatzes 1 Nummer 1, 3 oder Nummer 4, der Absätze 1a bis 5 oder des Absatzes 5b“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:
- „(6a) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 4 Buchstabe a ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. gegenüber einer öffentlichen Stelle eine unvollständige oder unrichtige Angabe über die Endverwendung, die Beförderungsrouten, den Empfänger, den Versender, den Ursprung, den Käufer, den Verkäufer, die Menge, den Wert oder die Beschaffenheit der Güter macht oder
  2. eine Drittstaat-Gesellschaft im Sinne des § 138 Absatz 3 der Abgabenordnung nutzt, auf die er unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss ausübt,
- um einen Verstoß gegen eine in Absatz 1 genannte, unmittelbar Vorschrift in einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zu verschleiern.“
- e) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:
- „(8a) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b oder Nummer 4 Buchstabe a oder Buchstabe b leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, wenn sich die Tat auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck bezieht, die in Anhang I oder Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführt sind.“
- f) In Absatz 9 werden die Wörter „Absatzes 1 Nummer 2“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummer 4“ ersetzt.
- g) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:
- „(11) Die Tat ist nicht nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, strafbar, wenn die Tat als
1. humanitäre Hilfe für eine bedürftige Person oder
  2. Tätigkeit zur Unterstützung grundlegender menschlicher Bedürfnisse
- im Einklang mit den Grundsätzen der Unparteilichkeit, Menschlichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit und mit dem humanitären Völkerrecht erbracht wird.“
- h) Absatz 13 wird wie folgt gefasst:
- „(13) Nach Absatz 5a Nummer 2 wird nicht bestraft, wer als Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter eine Information, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut wurde oder bekanntgeworden ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.“
4. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ das Komma gestrichen und werden die Wörter „Nummer 1 Buchstabe a bis e, g oder Buchstabe h, Nummer 2 oder Nummer 4 Buchstabe a bis e, g oder Buchstabe h, Absatz“ eingefügt und werden die Wörter „Absatz 3 bis 5 oder Absatz 5a“ durch die Wörter „Absatz 3, 4 oder Absatz 5“ ersetzt.
- b) Die folgenden Absätze 7 und 8 werden angefügt:
- „(7) Abweichend von § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten beträgt das Höchstmaß der Geldbuße im Falle einer vorsätzlichen Straftat nach § 18 Absatz 1 dieses Gesetzes vierzig Millionen Euro.
- (8) Abweichend von § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten beträgt das Höchstmaß der Geldbuße im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach § 130 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 18 Absatz 1 dieses Gesetzes vierzig Millionen Euro.“

## Artikel 2

### Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

§ 82 der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.
2. Absatz 7 wird Absatz 4.
3. Absatz 8 wird aufgehoben.
4. Die Absätze 9 bis 11 werden die Absätze 5 bis 7 und der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummern 1 bis 9 werden aufgehoben.
  - b) Die Nummern 10 und 11 werden die Nummern 1 und 2.
  - c) Nummer 12 wird aufgehoben.
  - d) Nummer 13 wird Nummer 3.
  - e) Nummer 14 wird aufgehoben.
  - f) Nummer 15 wird Nummer 4 und das Komma am Ende wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - g) Die Nummern 16 bis 18 werden aufgehoben.
  - h) Nummer 19 wird Nummer 5.
5. Absatz 12 wird aufgehoben.
6. Absatz 13 wird Absatz 8.
7. Absatz 14 wird aufgehoben.

## Artikel 3

### Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Dem Zollkriminalamt obliegt es, als nationale Zentralstelle auf dem Gebiet der strafrechtlichen Sanktionsdurchsetzung darauf hinzuwirken, dass sich Strafverfolgungsbehörden und die für die Durchsetzung der vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen zuständigen Behörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Befugnisse in Bezug auf das Sanktionsstrafrecht koordinieren und zusammenarbeiten. Dies umfasst insbesondere, dass die nationale Zentralstelle

1. auf die Verständigung über gemeinsame Prioritäten und eines gemeinsamen Verständnisses der Verbindung zwischen strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Durchsetzung hinwirkt,

2. für strategische Zwecke der Auswertung und Analyse von Erkenntnissen aus strafrechtlichen Ermittlungen den Informationsaustausch der ermittlungsführenden Behörden im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse fördert und
3. bei einzelnen strafrechtlichen Ermittlungen berät.“
2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:
  - „4. auf dem Gebiet strafrechtlicher Sanktionsdurchsetzung auf die Koordinierung und Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und der für die Durchsetzung der vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen zuständigen Behörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit und Befugnisse in Bezug auf das Sanktionsstrafrecht hinwirkt (§ 3 Absatz 13),“.
3. In § 11 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 werden jeweils in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§ 3 Absatz 1, 2 und 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1, 2, 4 und 13“ ersetzt.
4. In § 13 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1, 2 und 13“ ersetzt.

#### Artikel 4

#### Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 95 folgende Angabe eingefügt:

„§ 95a Ermöglichung der Einreise und Durchreise einer gelisteten Person“.
2. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Es ist verboten, einem Ausländer, der in einem Beschluss des Rates der Europäischen Union über restriktive Maßnahmen aufgeführt ist, mit dem die Einreise von Personen in oder die Durchreise von Personen durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union verhindert werden soll, die Einreise in oder die Durchreise durch das Bundesgebiet zu ermöglichen. Satz 1 dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673 (ABl. L, 2024/1226, 29. 04.2024).“
3. Nach § 95 wird folgender § 95a eingefügt:

#### „§ 95a

#### Ermöglichung der Einreise und Durchreise einer gelisteten Person

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer entgegen § 14 Absatz 3 Satz 1 einem dort genannten Ausländer die Einreise in oder die Durchreise durch das Bundesgebiet ermöglicht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.“

4. Dem § 98 werden die folgenden Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Abweichend von § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten beträgt das Höchstmaß der Geldbuße im Falle einer Straftat nach § 95a Absatz 1 dieses Gesetzes vierzig Millionen Euro.

(8) Abweichend von § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten beträgt das Höchstmaß der Geldbuße im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 95a Absatz 1 dieses Gesetzes vierzig Millionen Euro.“

## Artikel 5

### Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Bundeskartellamt nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Artikel 14 Absatz 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2022/2560 wahr. Die bei der Anwendung dieses Gesetzes maßgeblichen Verfahrensvorschriften gelten entsprechend. Die erhobenen Informationen dürfen in entsprechender Anwendung des § 50d mit der Europäischen Kommission und den Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgetauscht und verwendet werden.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.

2. In § 50f Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Verordnung (EU) 2022/1925“ ein Komma und die Wörter „nach der Verordnung (EU) 2022/2560“ eingefügt.

## Artikel 6

### Inkrafttreten

- (1) Artikel 5 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 20. Mai 2025 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673 (im Folgenden: Richtlinie Sanktionsstrafrecht) in deutsches Recht umgesetzt. Ziele der Richtlinie Sanktionsstrafrecht sind, für eine wirksame Anwendung der Sanktionen zu sorgen, zur Integrität des Binnenmarkts beizutragen und ein hohes Maß an Rechtssicherheit herzustellen. Hierzu werden die strafrechtlichen Definitionen im Zusammenhang mit Verstößen gegen EU-Sanktionen angeglichen. Zudem wird gewährleistet, dass Art und Umfang der Strafen für die Missachtung von Sanktionsverboten unionsweit wirksam, abschreckend und angemessen sind. Überdies werden Maßgaben für die Ermittlung und Strafverfolgung sanktionsstrafrechtlicher Taten vorgegeben.

Die Kernregelung der Richtlinie Sanktionsstrafrecht ist Artikel 3. Darin werden die Sanktionsverbote definiert, deren Missachtung von den EU-Mitgliedstaaten zwingend unter Strafe zu stellen ist. Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie enthält einen entsprechenden Katalog von Straftatbeständen, der einen Großteil der unterschiedlichen Kategorien von Sanktionsverboten umfasst. Ebenso gibt die Richtlinie die Strafbewehrung bestimmter Formen der Umgehung von Sanktionen und Missachtung von Meldepflichten vor. Zudem ist vorgesehen, auch den leichtfertigen Verstoß gegen ein Ausfuhrverbot zu bestrafen, sofern Rüstungs- oder Dual-Use-Güter betroffen sind (Artikel 3 Absatz 2).

Die tatbestandlichen Inhalte der Richtlinie werden ergänzt durch eine Reihe akzessorischer Vorschriften: Strafrahmen für die Bestrafung natürlicher Personen werden ebenso vorgegeben wie Sanktionsrahmen für juristische Personen. In weiteren Vorschriften werden Mindeststandards bezüglich mildernder und erschwerender Umstände gesetzt (Artikel 8 und 9), Verjährungsfristen harmonisiert (Artikel 11), notwendige Ermittlungsinstrumente festgelegt (Artikel 13) und Whistleblowerschutz gefordert (Artikel 14). Im Übrigen sind Regeln zur behördlichen Zusammenarbeit und Datenübermittlung (Artikel 15 bis 17) enthalten.

Die Richtlinie Sanktionsstrafrecht wurde am 29. April 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und ist am 19. Mai 2024 in Kraft getreten. Sie ist bis zum 20. Mai 2025 in nationales Recht umzusetzen.

Im Zusammenhang mit den von der Europäischen Kommission nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2022/2560 vorzunehmenden Nachprüfungen ergibt sich überdies ein ergänzender Regelungsbedarf in Bezug auf die innerstaatliche Zuständigkeits- und Befugnisverteilung, der im Sachzusammenhang mit dieser Novelle steht, auch wenn er keinen Bezug zur Umsetzung der Richtlinie hat.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In Deutschland sind die nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht zu bewehrenden Tatbestände im Außenwirtschaftsgesetz (AWG) überwiegend bereits als Straftat normiert. Deutschland ist daher mit Regelungen zur Sanktionsdurchsetzung auch bisher schon gut aufgestellt. Zum Zwecke der europaweiten Harmonisierung sind für die Umsetzung der Richtlinie noch einige Ergänzungen und Anpassungen erforderlich. Vor dem Hintergrund der erweiterten Kriminalisierung von Sanktionsverstößen ist dabei zudem eine kritische Bewertung der bisher in Deutschland nur als Ordnungswidrigkeiten eingestufteten Sanktionsverstöße erforderlich, soweit die Richtlinie Sanktionsstrafrecht nicht ohnehin die Strafbewehrung der betreffenden Sanktionsverstöße vorschreibt.



Zur Umsetzung der tatbestandlichen Richtlinienvorgaben werden schwerpunktmäßig die §§ 18 und 19 AWG sowie § 82 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) novelliert sowie ein neuer Straftatbestand im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geschaffen:

- Anpassung und Ergänzung der Straftatbestände in § 18 Absatz 1 AWG, einschließlich einer umfassenderen Strafbewehrung von Sanktionen aus dem Finanzbereich sowie von Transaktionsverboten;
- Strafbewehrung der Vermögensverschleierung durch Dritte zum Zweck der Sanktionsumgehung in § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b AWG;
- Erweiterung der Meldepflichten in § 18 Absatz 5a AWG, darunter Strafbewehrung der Jedermannspflicht unter bestimmten Voraussetzungen in einem neuen § 18 Absatz 5a Nummer 2 AWG; hiervon ausgenommen sind gemäß § 18 Absatz 13 AWG die rechtsberatenden Berufe, sofern ihnen die Informationen in ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut wurden oder bekanntgegeben worden sind;
- Strafbewehrung des besonders schweren Falls in § 18 Absatz 6a AWG in bestimmten Fällen der Sanktionsumgehung;
- Strafbewehrung der leichtfertigen Begehung von bestimmten Sanktionsverboten bezüglich Dual-Use-Gütern in einem neuen § 18 Absatz 8a AWG;
- Strafbefreiung für Handlungen als humanitäre Hilfen für bedürftige Personen in § 18 Absatz 11 AWG,
- Folgeanpassungen in § 18 Absatz 6, 9, § 19 Absatz 1 Nummer 1 AWG und § 82 Absatz 4 ff. AWV;
- Strafbewehrung der Ermöglichung der Einreise einer gelisteten Person in § 95a AufenthG.

Die Novellierung der Tatbestände erfolgt weitestgehend im von der Richtlinie Sanktionsstrafrecht zwingend vorgegebenen Umfang. Weder geht die Novelle über das Ambitionsmaß der Richtlinie hinaus (beispielsweise bei der Beschränkung der Bewehrung von Verstößen gegen Transaktionsverbote auf staatliche Akteure) noch erfasst sie neuartige Sanktionsverbote, die erst nach Inkrafttreten der Richtlinie Sanktionsstrafrecht erstmals in EU-Sanktionsverordnungen Verwendung fanden und daher in der Richtlinie nicht berücksichtigt wurden. So ist beispielsweise eine Strafbewehrung der neuartigen Weitergabeverbote betreffend geistiges Eigentum (z. B. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 833/2014) oder der Nichtvereinbarung der nach dem Russland-Sanktionsregime erforderlichen „No-Russia-Clause“ (Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014) nicht enthalten. Einzig das von der Richtlinie nicht erfasste, aber im Unrechtsgehalt Verstößen gegen Sanktionsverbote gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht nicht nachstehende, sanktionsrechtliche Investitionsverbot wird im Zuge der Richtlinienumsetzung umfassend kriminalisiert (bislang teils straf- und teils bußgeldbewehrt).

Die Richtlinie ermöglicht zudem – zumeist strafbefreiend wirkende – Ausnahmen, von denen nur zum Teil Gebrauch gemacht werden konnte (u. a. Ausnahme für humanitäres Handeln). Nicht umgesetzt werden konnte insbesondere Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass Handlungen keine Straftatbestände darstellen, wenn sie Gelder, wirtschaftliche Ressourcen, Güter, Dienstleistungen, Transaktionen oder Tätigkeiten unterhalb eines Schwellenwertes von 10.000 Euro betreffen. Ein solcher Schwellenwert ist dem AWG fremd und nicht umsetzbar. Einen „monetary threshold“ zur Definition strafwürdigen Verhaltens kennt das deutsche Strafrecht nicht. Dies würde auch zu eher zufälligen Ergebnissen führen, da das Überschreiten des Schwellenwerts um nur einen Euro den Unterschied zwischen Strafbarkeit und Straflosigkeit ausmachen würde. Eine solche Grenze ist daher unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit weder geeignet noch angemessen, um strafwürdiges Verhalten von nicht strafwürdigem Verhalten zu trennen. Stattdessen geben die §§ 153 ff. der Strafprozessordnung (StPO) den Strafverfolgungsbehörden Instrumente an die Hand, um auf Vergehen zu reagieren, für deren Verfolgung kein oder nur geringes öffentliches Interesse besteht. Es braucht dabei eine Betrachtung im Einzelfall. Darüber hinaus ist zu beachten, dass im Bereich der Sanktionsdurchsetzung die Geringwertigkeit von Gütern nicht automatisch darauf schließen lässt, wie beispielsweise kriegswichtig ein Gut ist. So kann ein einzelner Chip, dessen Wert weit unter dem Schwellenwert liegt, wichtiger Bestandteil eines Rüstungsguts sein.

Andererseits war zuvor in § 18 Absatz 11 AWG mit der 48-Stunden-Frist eine Ausnahme vorgesehen, die nicht mehr beibehalten werden kann. Die Richtlinie sieht einen solchen Aufschub nicht vor. Damit ist eine Beibehaltung der Vorschrift vor dem Hintergrund einer europarechtskonformen Richtlinienumsetzung nicht zulässig. Die Re-

gelungen über die strafrechtliche Irrtumsproblematik und die Möglichkeiten der Einstellung von Strafverfahren nach den §§ 153 ff. StPO bleiben von dem Wegfall unberührt.

Gleiches gilt für den bisher in § 18 Absatz 13 AWG enthaltenen Strafausschließungsgrund. Auch dieser lässt sich nicht mehr mit den Richtlinienvorgaben vereinbaren.

Im Übrigen sieht der Entwurf abgesehen von den von der Richtlinie Sanktionsstrafrecht umfassten neuen umgehungsbezogenen Tatbeständen (§ 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b AWG) und Regelbeispielen (§ 18 Absatz 6a AWG) keinen allgemeinen Tatbestand der Sanktionsumgehung vor. Hier besteht dennoch keine Regelungslücke im deutschen Recht, da die als „Umgehung“ bezeichnete Umleitung von Waren als Verstoß gegen das Ausfuhrverbot nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AWG geahndet werden kann.

Neben den tatbestandlichen Anforderungen wird noch eine ergänzende Regelung im AWG aufgenommen, um den Vorgaben der Richtlinie Sanktionsstrafrecht bezüglich Bußgeldbewehrungen gegenüber juristischen Personen nachzukommen (§ 19 Absatz 7 und 8 AWG).

Ebenso wird eine Rechtsgrundlage zur Übernahme der behördlichen Zuständigkeit für die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Sanktionsdurchsetzungsbehörden im ZFdG aufgenommen.

Weitere Regelungen sind zur Umsetzung der Richtlinie Sanktionsstrafrecht nicht erforderlich.

Mit Blick auf den bestehenden Regelungsbedarf im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2022/2560 überträgt der Gesetzentwurf in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2022/2560 für die Bundesrepublik Deutschland ausschließlich dem Bundeskartellamt die vorgesehenen Befugnisse. Das Bundeskartellamt soll als die zuständige innerstaatliche Stelle die Europäische Kommission bei ihren Nachprüfungen auf ihre Ersuchen hin unterstützen bzw. die Amtshilfe zur Durchsetzung der Nachprüfung leisten.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Für die Änderungen des AWG ergibt sich, soweit strafrechtliche Regelungen betroffen sind, die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG). Bei den übrigen Änderungen des AWG und den Änderungen der AWW folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG. Die Regelungen sind zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (s. Artikel 72 Absatz 2 GG). Angesichts der internationalen, europäischen und zugleich innerstaatlich länderübergreifenden Dimensionen kann eine effektive Durchsetzung von Sanktionen nur durch bundeseinheitliche Regelungen hinreichend gewährleistet werden. Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die Regelungen erforderlich, da abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen würden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Ergänzung des ZFdG (Artikel 3) ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 und 10 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des AufenthG (Artikel 4) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Für die Änderungen des GWB (Artikel 5) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 16 GG.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sank-

tionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673 (Richtlinie Sanktionsstrafrecht).

## **VI. Gesetzesfolgen**

Der Gesetzentwurf hat keine Relevanz für Verbraucherinnen und Verbraucher. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer und demographischer Bedeutung sind nicht ersichtlich.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die vorgesehenen Änderungen werden nicht zu einer Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung führen.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Der Entwurf leistet einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz zu gewährleisten sowie leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“. Das Regelungsvorhaben bezweckt eine wirkungsvolle und langfristige Stärkung der Wirksamkeit und Durchsetzung von Sanktionen. Zudem wird mit der strafrechtlichen Verschärfung von Sanktionsverstößen die Abschreckung im Bereich der Sanktionsumgehung erhöht, weswegen das Vorhaben insbesondere der Reduzierung von Straftaten im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 16.1. dient.

Der Entwurf hat zudem keine negativen Auswirkungen auf die übrigen Nachhaltigkeitsziele.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Einrichtung einer Koordinierungsstelle beim Zollkriminalamt (ZKA), Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2024/1226, entstehen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 10.290.000 Euro. Diese beinhalten alle Ausgaben, die durch die geplanten Maßnahmen selbst und den begleitenden Verwaltungsaufwand hervorgerufen werden. Die ausgewiesenen Personalkosten in Höhe von 1.695.000 Euro entsprechen rund 24 Arbeitskräften für die Fachaufgaben.

Durch die Unterstützungstätigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) entstehen jährliche Haushaltsausgaben in Höhe von 954.000 Euro (Personalkosten). Um die Zusammenarbeit des BAFA mit der Koordinierungsstelle des ZKA sowie die Erfüllung der Aufgabe dieser Stelle sicherzustellen, werden sieben zusätzliche Stellen des gehobenen Dienstes sowie eine Stelle des höheren Dienstes erforderlich.

Durch die Umsetzung der Änderungen des Außenwirtschaftsgesetzes entsteht beim Bundeskriminalamt (BKA) ein jährlicher Mehrbedarf i. H. v. 736.000 Euro (Personalkosten inkl. Versorgung und Personalnebenkosten) für neun Beschäftigte des gehobenen Dienstes sowie für Sachkosten i. H. v. 300.000 Euro. Ein einmaliger Mehrbedarf entsteht nicht.

Die finanziellen und stellenmäßigen Mehrbedarfe sollen aus den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

Durch die Umsetzung der Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsteht beim Bundeskartellamt kein Erfüllungsaufwand und entsprechend auch keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Zollverwaltung entsteht durch die Umsetzung der Änderungen des Außenwirtschaftsgesetzes, insbesondere aufgrund der Einrichtung der neuen Koordinierungsstelle beim ZKA (Umsetzung von Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2024/1226) sowie dem auf Grundlage einheitlicher Strafvorschriften notwendigen Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten, der damit einhergehenden ansteigenden Zahl von gegen-

seitigen Unterstützungsersuchen und der verstärkten Einbindung von Europol (Umsetzung von Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2024/1226)) ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 1.695.000 Euro.

Entsprechend höherer Erfüllungsaufwand entsteht beim BAFA durch Unterstützungstätigkeit. Durch die Einrichtung der Koordinierungsstelle beim ZKA sowie der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten wird die Anzahl der gegenseitigen Unterstützungsersuchen und dadurch die Zahl der zu erledigenden Aufgaben im BAFA steigen. Bereits in den vergangenen Jahren haben sich die Zahlen der Vorgänge in Bereich der Unterstützungsersuchen der Strafverfolgungsbehörden und der Zollverwaltung mehr als verdoppelt. Während es im Jahr 2019 noch 890 Anfragen waren, lag die Anzahl der Anfragen im Jahr 2023 bei 2.143 und im Jahr 2024 (bis 31. August) bei 1.241.

Es ist davon auszugehen, dass mit der neuen Koordinierungsstelle des ZKA und dem damit verbundenen Personalaufwuchs sowie dem Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten noch erheblicher zusätzlicher Unterstützungsbedarf an das BAFA gerichtet werden wird. In folgenden Tätigkeiten ist mit einer Mehrbelastung für das BAFA zu rechnen: Anfertigung von genehmigungsrechtlichen und fachtechnischen Stellungnahmen für Ermittlungsverfahren und sonstige Unterstützungsersuchen der Koordinierungsstelle, des ZKA, der Zollfahndungsämter, der Staatsanwaltschaften sowie für Verfahren anderer Mitgliedstaaten; Teilnahme an Besprechungen, nationaler und internationaler Informationsaustausch, Vorbereitung der Besprechungen, Grundsatzzfragen, Statistik, Schulungen, Fortbildungen, Bearbeitung von Risikohinweisen.

Erfüllungsaufwand entsteht außerdem beim BKA durch zusätzlich erforderliches Personal und Verfahrenskosten für umfangreiche Ermittlungshandlungen, da Fälle von Verstößen gegen restriktive Maßnahme in der Regel sehr komplex sind. Das BKA ermittelt bei Verstößen gegen das AWG, insbesondere gegen § 18 AWG, der durch dieses Gesetz erweitert wird. Zur erfolgreichen Verfahrensführung zum Nachweis eines Verstoßes gegen das AWG sind regelmäßig umfangreiche Ermittlungen zu den Eigentumsverhältnissen, Durchsuchungsmaßnahmen zur Sicherstellung von Vermögenswerten sowie zur Sicherung von Unterlagen und Daten erforderlich, die die Eigentümerschaft einer sanktionsgelisteten Person belegen.

## **5. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind ebenso wenig ersichtlich wie verbraucherpolitische oder demographische Auswirkungen.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der Regelungen kommt nicht in Betracht. Eine Evaluierung ist derzeit nicht vorgesehen. Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht schreibt vor, dass die Richtlinie nach sechs Jahren durch die Europäische Kommission zu evaluieren ist.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht vor dem Hintergrund des neuen § 13 Absatz 7.

#### **Zu Nummer 2**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Überschrift vor dem Hintergrund des neuen § 13 Absatz 7.

### **Zu Buchstabe b**

Wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen beinhalten Beschränkungen und Handlungspflichten, die für jedermann unmittelbar gelten und je nach Charakter der Vorschrift durch die zuständigen Behörden vollzogen werden. Bei der Durchsetzung der Sanktionsvorgaben handeln die zuständigen Behörden grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen z. B. in Form der Nutzung des Risikomanagementsystems bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Warenverkehrs. § 18 Absatz 1 Nummer 2 normiert weitreichende Handlungspflichten. Gleichzeitig normiert § 40 VwVfG die Pflicht zur Ausübung ordnungsgemäßen Ermessens, insbesondere Auswahlermessens. Um im Einzelfall widersprüchliche Pflichten für Amtsträger zu vermeiden, wird geregelt, dass Amtsträger bei der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens einem priorisierenden Ansatz folgen können. Dieser orientiert sich an der Art und Bedeutung der Gefahren für die in Beschlüssen des Rates der Europäischen Union über wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik genannten Ziele. Bei Individualsanktionen (sog. „Listungen“), die infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine verhängt wurden, ist es u. a. das Ziel, zu verhindern, dass natürliche Personen, die für Handlungen oder politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine oder die Stabilität oder die Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen, verantwortlich sind, solche Handlungen oder politischen Maßnahmen unterstützen oder umsetzen oder die Arbeit von internationalen Organisationen in der Ukraine behindern. In diesem Rahmen können Amtsträger bspw. nach Bedeutung des Verstoßes, Häufigkeit von Verstößen oder Wert der betroffenen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen priorisieren. Andernfalls träfe Amtsträger im Verwaltungsvollzug ein Verfolgungsdruck, der sogar über den von Staatsanwaltschaften hinausginge.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Tatbestände des § 18 Absatz 1 AWG werden entsprechend den Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht ergänzt und angepasst.

Im Einzelnen:

In § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AWG wird das nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie Sanktionsstrafrecht zu bestrafende Handelsverbot als Auffangtatbestand ergänzt. Ebenfalls ausdrücklich in Buchstabe a genannt wird nun das Beförderungsverbot, da es insbesondere im Zusammenhang mit Einfuhrverboten einen über reine Logistikdienstleistungen hinausgehenden Gehalt haben kann. Der Buchstabe a erfasst unter anderem auch den in Erwägungsgrund 11 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht im Zusammenhang mit den Sanktionen des Finanzbereichs genannten „Handel mit Banknoten“, da Artikel 5i der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder Ausfuhr von Banknoten verbietet. Bereitstellungs- und Investitionsverbote werden aus systematischen Gründen in die Buchstaben g und h verschoben.

Die mittlerweile äußerst vielfältigen Dienstleistungsverbote werden nunmehr in § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d AWG strafbewehrt (wobei Buchstabe c auch die sonstigen Sanktionsverbote im Finanzbereich erfasst):

In § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b AWG werden die warenbezogenen Dienstleistungsverbote erfasst (mit Ausnahme der warenbezogenen Finanzdienstleistungen, die in Buchstabe c geregelt sind).

§ 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c AWG greift die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie Sanktionsstrafrecht geregelten Verbote der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder der Ausübung von sonstigen Finanztätigkeiten, einschließlich der warenbezogenen Dienstleistungsverbote (Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfe) auf. Damit wird die strukturelle Vorgabe der Richtlinie Sanktionsstrafrecht abgebildet, die Strafbewehrung der finanzbezogenen Sanktionsverbote möglichst in einer Vorschrift zusammenzufassen. Zu den Finanztätigkeiten im Sinne der Vorschriften zählen unter anderem die Transaktionsverbote des Artikels 5a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014. Diese werden, soweit es sich um Transaktionen mit staatlichen Stellen handelt, auch von der Strafbewehrung des Transaktionsverbots (Buchstabe e) erfasst. Durch die ausdrückliche Aufnahme des Verbots sonstiger Finanzdienstleistungen – bislang waren Finanzdienstleistungen über das allgemeine Dienstleistungsverbot in Buchstabe b strafbewehrt – sowie des Verbots der Ausübung sonstiger Finanztätigkeiten wird entsprechend der Vorgaben der Richtlinie Sanktionsstrafrecht sichergestellt, dass es keine tatbestandlichen Lücken gibt. Verstöße gegen sanktionsrechtliche Verbote im Finanzbereich werden nunmehr umfassend abgedeckt. Unter den Tatbestand fallen einige Handlungen, die bislang in § 82 AWW als Ordnungswidrigkeiten verfolgt wurden

(zum Beispiel § 82 Absatz 9 Nummer 4, 6, 7 und 9 A WV). Folglich werden diese Handlungen von Ordnungswidrigkeiten zu Straftaten erhoben. Die „Ratingtätigkeit“ ist beispielsweise in Artikel 1 Buchstabe t der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und die „Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen“ ist in Artikel 1 Buchstabe o der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sowie „Wertpapierdienstleistungen“ in Artikel 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 definiert.

In § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d AWG werden einige konkrete Beispiele der Richtlinie für sonstige Dienstleistungsverbote aus Gründen der Transparenz genannt, um den in der Richtlinie Sanktionsstraftat in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g adressierten sonstigen Dienstleistungsverboten Rechnung zu tragen.

Der neu hinzugekommene § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e AWG spiegelt die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie Sanktionsstraftat normierte Kriminalisierung des Verstoßes gegen ein sektorales Transaktionsverbot wider. Das sektorale Transaktionsverbot umfasst einzelne in den EU-Sanktionsverordnungen verbotene Rechtsgeschäfte, die nicht den klassischen sektoralen Sanktionskategorien (wie Ein- und Ausfuhrverbote, Dienstleistungsverbote) zuzuordnen sind und die daher bislang in Deutschland nicht strafbewehrt waren. Es ist zudem abzugrenzen von den beschränkenden Rechtsfolgen von Individuallistungen (u. a. Bereitstellungsverbot). Zu den sektoralen Transaktionsverboten gehören beispielsweise das Kooperationsverbot nach Artikel 5aa Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und das Miet- und Pachtverbot nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1509. Unter das sektorale Transaktionsverbot fallen damit einige rechtsgeschäftsbezogene Tatbestände, die bislang in § 82 A WV als Ordnungswidrigkeiten verfolgt wurden und entsprechend in Artikel 2 gestrichen werden. Folglich werden diese Handlungen von Ordnungswidrigkeiten zu Straftaten erhoben. Ausdrücklich werden in § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d AWG die Verstöße gegen Miet- und Pachtverbote aufgenommen. Die in der Richtlinie Sanktionsstraftat statuierte Beschränkung auf Transaktionen mit staatlichen Stellen wird ausdrücklich in den Tatbestand übernommen, da es bereits derzeit vereinzelte sektorale Transaktionsverbote gibt, die auch für Privatpersonen greifen (z. B. Artikel 5a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014) und es überdies nicht auszuschließen ist, dass künftig weitere sektorale Transaktionsverbote verhängt werden, die nicht auf staatliche Akteure beschränkt sind.

Der neu hinzugekommene Buchstabe f stellt das in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie Sanktionsstraftat ebenfalls ausdrücklich genannte Verbot der Vergabe und Fortführung öffentlicher Aufträge unter Strafe. Die Strafbewehrung greift entsprechend den Vorgaben der Richtlinie, soweit die Auftragsvergabe sanktionswidrig an staatliche Stellen erfolgt. Fahrlässige Verstöße gegen Buchstaben f werden über § 19 Absatz 1 AWG nicht bußgeldbewehrt. § 19 Absatz 1 AWG wird entsprechend angepasst. Die Richtlinie Sanktionsstraftat schreibt nur die Strafbewehrung vorsätzlichen Handelns vor.

Der Tatbestand des Verstoßes gegen ein Investitionsverbot wird aus systematischen Gründen von bislang § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AWG in den neuen Buchstaben g verschoben. Dadurch wird Buchstabe a auf tatbestandliche Handlungen im Zusammenhang mit Ein- und Ausfuhrverboten konzentriert. Bislang waren Verstöße gegen sanktionsrechtliche Investitionsverbote teils nur bußgeldbewehrt (zum Beispiel § 82 Absatz 9 Nummer 3 und 5 A WV). Künftig erfasst die Strafbewehrung sämtliche Investitionsverbote der EU-Sanktionsverordnungen. Die Bußgeldbewehrungen in § 82 A WV werden gestrichen. Zum einen wohnt Verstößen gegen die einzelnen Investitionsverbote der Sanktionsverordnungen ein vergleichbarer Unrechtsgehalt inne, der eine Binnendifferenzierung nach Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nicht mehr rechtfertigt. Zum anderen werden Investitionsverbote zwar nicht ausdrücklich vom Katalog des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie Sanktionsstraftat erfasst, sind im Unrechtsgehalt aber mit den erfassten Tatbeständen vergleichbar, insbesondere hinsichtlich der von der Richtlinie vorgesehenen Strafbewehrung von investitionsbezogenen Dienstleistungen. Daher ist im Lichte der Richtlinie Sanktionsstraftat eine Neubewertung des Unrechtsgehalts und eine umfassende Kriminalisierung von Verstößen gegen Investitionsverbote geboten.

Das Bereitstellungsverbot wird von § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AWG in § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h AWG verschoben, da es sanktionssystematisch primär den Individualsanktionen (den sogenannten Listungen) zuzuordnen ist, siehe beispielsweise Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 oder Artikel 34 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1509/2017. Zwar enthalten sektoral wirkende Sanktionsvorschriften ebenfalls Verbote, etwas „bereitzustellen“ (siehe beispielsweise Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014). Dabei handelt es sich jedoch um sektoral und nicht individuell ausgerichtete Handlungsverbote, die durchweg von den entsprechenden, sektoralen Strafbewehrungen erfasst werden (beispielsweise im Fall

von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 durch § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b AWG).

§ 18 Absatz 1 Nummer 2 nimmt den EU-sanktionsrechtlichen Pflichtenkatalog in den Blick, der sich daraus ergibt, dass nach den EU-Sanktionsverordnungen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen von gelisteten Personen ab dem Zeitpunkt der Listung eingefroren werden (siehe beispielsweise Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014). Nummer 2 setzt damit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie um: Die Richtlinie verlangt die Strafbewehrung des vorsätzlichen Versäumnisses, sanktionsbefangene Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren. Um größtmögliche Rechtsklarheit für die Normadressaten herzustellen, wird in § 18 Absatz 1 Nummer 2 sowohl auf die in der Richtlinie (siehe Artikel 2 Nummer 5 und 6) als auch auf die in den EU-Sanktionsverordnungen (siehe beispielsweise Artikel 1 Buchstabe e und f der Verordnung (EU) Nr. 269/2014) enthaltenen Definitionen der Begriffe „Einfrieren von Geldern“ und „Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen“ zurückgegriffen.

Die darin enthaltene „Pflicht zur Verhinderung“ stellt daher eine redaktionelle Klarstellung des bislang in § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c AWG normierten Verfügungsverbots dar. Eine substanzielle Änderung des Rechtstatbestands ist damit nicht verbunden: Bereits bisher verwies § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c AWG auf das einschlägige Sanktionsrecht und damit beispielsweise auf Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014. Für den Begriff des „Einfrierens“ musste auch bislang zwingend auf die Begriffsbestimmung der jeweils einschlägigen Sanktionsverordnung und damit beispielsweise auf die in Artikel 1 Buchstabe e und f der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 normierten Verhinderungspflichten zurückgegriffen werden. Durch diese Normenkette lag also dem Verfügungsverbot des AWG stets ein sanktionsrechtliches Verhinderungsgebot zugrunde. § 18 Absatz 1 Nummer 2 übernimmt die sanktionsrechtlichen Begriffsbestimmungen nunmehr unmittelbar in die deutsche Strafnorm. Damit werden Rechtsunsicherheiten vermieden.

Das EU-Sanktionsrecht – und damit die Grundlage für die deutsche Strafnorm – bleibt dadurch unverändert. Die Richtlinie Sanktionsstrafrecht verändert das EU-Sanktionsrecht nicht, sondern gibt vor, welche Sanktionsverstöße zwingend auf nationaler Ebene strafrechtlich zu bewehren sind.

Dies bedeutet:

Wirtschaftsbeteiligte mit direkter Zugriffsmöglichkeit auf sanktionsbefangene Gelder und wirtschaftliche Ressourcen müssen also – wie bislang auch – jegliche Verwendung von sanktionsbefangenen Geldern und bestimmte Verwendungen wirtschaftlicher Ressourcen verhindern bzw. diese Gelder und Ressourcen nicht verwenden. Diese Pflicht zur Verhinderung der Verwendung bezieht sich auf sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz gelisteter natürlicher oder juristischer Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder der dort aufgeführten mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sind, oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden.

Die Sanktionsverordnungen nehmen keinerlei Einschränkung des Kreises der Normadressaten vor. Sanktionspolitisch soll auch verhindert werden, dass gelistete Personen noch wirtschaftlichen Nutzen aus ihrem aufgrund und mit der Listung eingefrorenem Vermögen ziehen können. Auch gelistete Personen selbst, ihre Mittelpersonen oder anderweitig für gelistete Personen agierende Personen können damit gegen die Pflicht zur Verhinderung der Verwendung verstoßen. Letztlich kann Jedermann Normadressat sein, der vorsätzlich listungsbefangene Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen verwendet, soweit dies sanktionsrechtlich verboten ist (so ist beispielsweise die Eigennutzung wirtschaftlicher Ressourcen durch gelistete Personen grundsätzlich kein Verstoß gegen das Verwendungsverbot). Das EU-Sanktionsrecht stellt über die vorhandenen tatbestandlichen Ausnahmen sowie Freibemöglichkeiten sicher, dass berechtigte Verwendungen eingefrorener Vermögenswerte möglich bleiben.

Je weniger direkt der Bezug zwischen (nicht-)handelnder Person und listungsbefangener Ressource ist, desto höhere Anforderungen sind im Regelfall daran zu knüpfen, dass die Person vorsätzlich einen Sanktionsverstoß begeht, in dem sie eine konkrete Verwendung nicht verhindert.

Die auf der Grundlage der Richtlinie vorgenommene Anpassung des § 18 AWG hat im Übrigen keine Auswirkung auf den Verwaltungsvollzug. Es bedarf insbesondere keiner Verwaltungshandlung, um einen Vermögensgegenstand „einzufrieren“. Auch ändert sich dadurch nichts an der von der strafrechtlichen und der verwaltungsrechtlichen Bewertung zu trennenden zivilrechtlichen Beurteilung der Wirksamkeit von Rechtsgeschäften über einzufrierende Vermögensgegenstände. Gelder und wirtschaftliche Ressourcen gelisteter Personen sind vom Zeitpunkt

der Listung an listungsbefangen bzw. „eingefroren“, was letztlich bedeutet, dass deren Verwendung in den von den Sanktionsverordnungen vorgegebenen Konstellationen verboten und damit zu verhindern ist.

Daher ist auch keine Übergangsnorm für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufende Strafverfahren erforderlich.

Bei den neuen § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b AWG handelt sich um die Umsetzung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i und ii der Richtlinie Sanktionsstrafrecht genannten Konkretisierungen des in sämtlichen EU-Sanktionsverordnungen enthaltenen allgemeinen Umgehungsverbots (siehe beispielsweise Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014). Dadurch werden Bestandteile des generischen sanktionsrechtlichen Umgehungsverbots, dessen Tatbestand als solcher für eine Strafbewehrung zu unbestimmt ist, so konkretisiert, dass dieser einer Kriminalisierung zugänglich wird. Die Ziffern iii und iv der Richtlinie Sanktionsstrafrecht werden, da sich diese auf Meldepflichten beziehen, systematisch von § 18 Absatz 5a AWG erfasst.

§ 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a AWG erfasst Verschleierungskonstellationen im Zusammenhang mit der Verwendung oder sonstigen Verfügung sanktionsbefangenen und damit einzufrierenden Vermögens, soweit die Verwendung nicht bereits von dem vorrangig greifenden § 18 Absatz 1 Nummer 2 AWG erfasst wird. Ein tatbestandliches Delta zwischen § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a AWG einerseits und der Einfrierpflicht des § 18 Absatz 1 Nummer 2 AWG ist insbesondere bei wirtschaftlichen Ressourcen möglich, soweit diese für andere Zwecke als „den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen“ verwendet werden. Denn anders als bei Geldern umfasst das Einfriergebot bei wirtschaftlichen Ressourcen nicht grundsätzlich jegliche Verwendung. Mit § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a AWG wird nun unter anderem jegliche Verwendung wirtschaftlicher Ressourcen strafrelevant, soweit diese mit Verschleierungsabsicht durchgeführt wird. Da dies Handlungen sind, die nicht der sanktionsrechtlichen Pflicht zur Verhinderung unterfallen, ihnen aber aus Sicht des Sanktionsrechts ein vergleichbarer Unrechtsgehalt zukommt, handelt es sich bei § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a AWG um eine konkrete Ausprägung des sanktionsrechtlichen Umgehungsverbots. Damit werden insoweit bislang bestehende Strafbarkeitslücken geschlossen.

§ 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b AWG erfasst Konstellationen, in denen jemand falsche oder irreführende Informationen, einschließlich unvollständiger Informationen, verbreitet, um zu verschleiern, dass eine gelistete Person oder Entität eigentlicher Eigentümer oder Begünstigter von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen ist. Die Strafbewehrung von (schriftlichen) Lügen über die Eigentümer- oder Besitzereigenschaft von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen als Vergehenstatbestand mit einer erhöhten Mindeststrafe stellt allerdings eine im gesamten Nebenstrafrecht außergewöhnlich hohe Sanktion dar. Es ist daher an dieser Stelle unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zwingend erforderlich, den Straftatbestand so eng wie unionsrechtlich möglich zu fassen.

§ 18 Absatz 1 Nummer 4 AWG (§ 18 Absatz 1 Nummer 2 AWG a.F.) wird den Änderungen in Absatz 1 Nummer 1 entsprechend angepasst. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie Sanktionsstrafrecht schreibt zudem die Strafbewehrung der „Missachtung von Bedingungen“ einer Genehmigung vor. Hiermit werden ausschließlich Bedingungen im Sinne des § 36 Absatz 2 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) angesprochen, die als integraler Bestandteil des Verwaltungsaktes keinen gesonderten Bewehrungsbedarf auslösen, denn eine Zuwiderhandlung gegen eine Bedingung lässt die Genehmigung entfallen und führt in der Folge zu einem Handeln ohne Genehmigung.

### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung des § 18 Absatz 5a AWG setzt in dessen neuer Nummer 1 die Anforderungen von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer iii der Richtlinie Sanktionsstrafrecht um, wonach die Missachtung von EU-Pflichten für gelistete Personen, ihre Vermögenswerte zu melden, strafzubewehren ist. Die Richtlinie sieht dabei keine Einschränkung auf bestimmte EU-Sanktionsverordnungen vor. Daher ist eine Ausweitung des Anwendungsbereichs von § 18 Absatz 5a AWG erforderlich, der derzeit nur die bislang einzige derartige Meldepflicht in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 abgedeckt hat, um allgemein alle Meldepflichten zu erfassen.

Mit der neuen Nummer 2 werden die Vorgaben des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer iv der Richtlinie Sanktionsstrafrecht umgesetzt. Dieser sieht die Strafbewehrung der sogenannten Jedermannspflicht vor, d. h. Informationen zur Umsetzung einer Sanktionsmaßnahme (insbesondere Informationen über mögliche Sanktionsverstöße) an die zuständigen Stellen zu melden, sofern die Informationen in Ausübung einer Berufspflicht erlangt wurde



und einzufrierende Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen betrifft. Die Jedermannspflicht war bislang als Ordnungswidrigkeit von § 19 Absatz 5 Nummer 1 AWG erfasst. Im neuen § 18 Absatz 5a Nummer 2 AWG wird die Jedermannspflicht lediglich im Umfang der zwingenden Vorgaben der Richtlinie Sanktionsstrafrecht strafbewehrt. Im Übrigen gilt für Verstöße gegen die Jedermannspflicht weiterhin die bisherige Bußgeldbewehrung des § 19 Absatz 5 Nummer 1 AWG. Eine entsprechende Differenzierung in § 19 Absatz 5 Nummer 1 AWG ist nicht erforderlich, da § 18 Absatz 5a Nummer 2 AWG aufgrund Spezialität in Gesetzeskonkurrenz zu § 19 Absatz 5 Nummer 1 AWG steht.

#### **Zu Buchstabe c**

Absatz 6 enthält einige Anpassungen, die infolge der Änderungen in den vorigen Absätzen notwendig sind.

#### **Zu Buchstabe d**

Der neue § 18 Absatz 6a AWG sieht für zwei Szenarien der Sanktionsumgehung eine erhöhte Strafbewehrung als besonders schwerer Fall vor. Nummer 1 sieht den Fall unvollständiger oder unrichtiger Angaben gegenüber einer öffentlichen Stelle bezüglich eines Warenvorgangs vor. Nummer 2 sieht vor, dass der Täter eine Drittstaat-Gesellschaft für einen Vorgang nutzt, auf die er unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausübt.

#### **Zu Buchstabe e**

Im neuen § 18 Absatz 8a AWG wird entsprechend Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht die leichtfertige Verletzung der Verbote in § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b AWG sowie § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b AWG unter Strafe gestellt, soweit die Handlungen Dual-Use-Güter gemäß Anhang I oder Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/821 betreffen. Leichtfertiges Handeln in Bezug auf die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union aufgeführten Waren ist bereits in § 17 Absatz 5 AWG kriminalisiert.

#### **Zu Buchstabe f**

Absatz 9 enthält eine Anpassung infolge einer Änderung in Absatz 1.

#### **Zu Buchstabe g**

Mit dem neugefassten § 18 Absatz 11 AWG wird in Form eines Strafausschließungsgrunds Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht umgesetzt. Wird ein Sanktionsgebot, zum Beispiel ein Ausfuhrverbot oder das Bereitstellungsverbot in Ausübung einer humanitären Hilfeleistung für eine bedürftige Person verletzt, bleibt der Sanktionsverstoß damit soweit straffrei. Durch die tatbestandliche Einschränkung „im Einklang mit den Grundsätzen der Unparteilichkeit, Menschlichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit sowie mit dem humanitären Völkerrecht“ wird gewährleistet, dass etwa Vermögenstransfers an Terroristen nicht von dem Strafausschließungsgrund erfasst sind, auch wenn es sich bei dem Terroristen im Einzelfall um eine bedürftige Personen im Sinne der Norm handelt.

#### **Zu Buchstabe h**

Mit dem neugefassten § 18 Absatz 13 AWG wird Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht umgesetzt und ein persönlicher Strafausschließungsgrund geschaffen. Zur Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten berechnete Berufsgruppen (insbesondere Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte) unterfallen nicht dem auf der sanktionsrechtlichen Jedermannspflicht beruhenden neuen Straftatbestand des Absatz 5a Nummer 2, wenn sie im Rahmen ihrer Verschwiegenheitspflicht Informationen nicht melden, die sie von einem oder über einen ihrer Mandanten im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage des Mandanten oder bei der Ausübung der Verteidigung oder Vertretung dieses Mandanten in oder im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren, einschließlich der Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, erlangen (Satz 1). Artikel 7 der EU-Grundrechtecharta garantiert das Geheimnis der Rechtsberatung, und zwar sowohl im Hinblick auf ihren Inhalt als auch im Hinblick auf ihre Existenz. Personen, die einen Rechtsanwalt oder eine andere zur rechtlichen Vertretung berechnete Berufsgruppe konsultieren, können vernünftigerweise erwarten, dass ihre Kommunikation privat und vertraulich bleibt. So hat der EuGH in seinem Urteil vom 8. Dezember 2022 – C-694/20 – klargestellt, dass dieser Vertrauensschutz nur in wenigen Ausnahmefällen durch den Gesetzgeber durchbrochen werden darf.

Die abschließende Aufzählung der erfassten Berufe ist erforderlich, da mit einer allgemeinen Formulierung Berufe erfasst werden könnten, für die es keinen ausgeprägten Berufsgeheimnisschutz gibt, wie beispielsweise Insolvenzverwalter.

Der bisher in Absatz 13 enthaltene Strafausschließungsgrund entfällt ersatzlos, da er mit den Vorgaben der Richtlinie Sanktionsstrafrecht nicht vereinbar ist.

#### **Zu Nummer 4**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung in § 19 Absatz 1 Nummer 1 AWG ist eine Folgeänderung der Änderungen in § 18 Absatz 1 AWG sowie § 18 Absatz 5a AWG, um fahrlässige Zuwiderhandlungen in den Fällen des § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f AWG bzw. § 18 Absatz 5a Nummer 2 AWG von einer Bußgeldbewehrung auszunehmen. Zu berücksichtigen ist, dass ohne eine solche Änderung fahrlässige Verletzungen gegen das Verbot der Auftragsvergabe an staatliche Stelle mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden könnten. Dies erscheint unangemessen, da fahrlässige Pflichtverletzungen in Ausübung eines öffentlichen Amtes ohnehin bereits heute durch eigene Strafbewehrungen belegt sind. Zudem könnten auch fahrlässige Verstöße gegen den strafbewehrten Teil der Jedermannspflicht mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Eine derartige Bewehrung für geringfügiges Unrecht erscheint nicht angemessen.

§ 19 Absatz 1 Nummer 1 AWG bleibt im Übrigen in Bezug auf den gesamten Absatz 1 des § 18 AWG anwendbar, auch insoweit § 18 Absatz 8a AWG nun für leichtfertiges Handeln eine Strafbewehrung anordnet.

##### **Zu Buchstabe b**

Zur Umsetzung des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht der Mindeststandards für das Höchstmaß von Geldbußen gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen vorsieht, werden die neuen Absätze 7 und 8 in § 19 AWG geschaffen.

Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht eröffnet den Mitgliedstaaten eine Bewehrungsalternative zwischen umsatzbezogenen Geldsanktionen (Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe b Ziffer i) oder Festbetragsgeldbußen in den dort genannten Höhen von mindestens 8 Millionen Euro (Buchstabe a Ziffer ii) oder 40 Millionen Euro (Buchstabe b Ziffer ii). Insofern wird der absolute Mindesthöchstbetrag von 40 Millionen Euro implementiert.

Mit den Absätzen 7 und 8 in § 19 AWG wird Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht umgesetzt. Insoweit ist für Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 Buchstabe b Ziffer ii der Richtlinie Sanktionsstrafrecht Regelungsbedarf gegeben. Für Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie Sanktionsstrafrecht besteht hingegen kein Umsetzungsbedarf, da der Betrag von 10 Millionen Euro nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) für vorsätzlich begangene Straftaten nach § 18 Absatz 5a AWG einschlägig ist und den insoweit unionsrechtlich vorgesehenen Mindestbetrag von 8 Millionen Euro bereits übertrifft. Auch im Übrigen bleibt es bei den bisherigen Regelungen des § 30 OWiG (insbesondere die Regelungen zur Gesamtrechtsnachfolge und zum Vermögensarrest).

Auch die bei fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzungen vorgesehene Halbierung der Geldbuße nach § 17 Absatz 2 OWiG greift künftig weiterhin im Sanktionskontext. Dies ist mit der Richtlinie Sanktionsstrafrecht vereinbar, da diese fahrlässige Verletzungen nicht erfasst und die juristische Person bei einer fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung nicht schlechter stehen sollte als bei einer von der Leitungsperson selbst begangenen fahrlässigen Straftat.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung der Außenwirtschaftsverordnung)**

Die Richtlinie Sanktionsstrafrecht sieht die Strafbewehrung einiger Verstöße vor, die im deutschen Recht bislang nur bußgeldbewehrt waren. Dies betrifft den Verstoß gegen bestimmte Transaktionsverbote und den Verstoß gegen einzelne Finanzdienstleistungsverbote. Infolge der durch die Richtlinie Sanktionsstrafrecht gebotenen umfassenden Strafbewehrung von Verstößen gegen Finanzsanktionen sowie Transaktionsverboten in § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d AWG n. F. bzw. Artikel 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e AWG n. F. werden diese Handlungen von Ordnungswidrigkeiten zu Straftaten erhoben.

Vergleichbar mit den Finanzdienstleistungen waren auch Verstöße gegen sanktionsrechtliche Investitionsverbote, teils ausdrücklich über § 82 AWW bußgeldbewehrt, teils wurden sie von der Strafbewehrung gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 AWG erfasst. Diese Binnendifferenzierung ist wegen des vergleichbaren Unrechtsgehalts, gerade auch im Vergleich zu den nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht zwingend zu kriminalisierenden Handlungen einschließlich von Verstößen gegen investitionsbezogene Dienstleistungen, im Sinne einer einheitlichen Behandlung nicht mehr zu rechtfertigen, so dass Verstöße gegen Investitionsverbote ebenfalls durchweg zu Straftaten erhoben werden und künftig vollständig von § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d AWG n. F. erfasst werden.

Als Folge daraus werden die entsprechenden Tatbestände des § 82 AWW gestrichen, die nunmehr in § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, c, e oder g AWG strafbewehrt werden.

#### **Zu Nummer 1**

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände in den Absätzen 4, 5 und 6 werden gestrichen. Die Handlungen sind zukünftig gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und g AWG strafbewehrt.

#### **Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine Anpassung infolge der Streichung der Absätze 4 bis 6.

#### **Zu Nummer 3**

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände in Absatz 8 werden gestrichen. Die Handlungen sind zukünftig gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und g AWG strafbewehrt.

#### **Zu Nummer 4**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände in Absatz 9 Nummer 1 bis 9 werden gestrichen. Die Handlungen sind zukünftig gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, c und g AWG strafbewehrt.

##### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um Anpassungen infolge der Streichung der jeweils vorigen Nummern. Die bisherigen Nummern 10 und 11 lassen sich keiner nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht zwingend zu strafbewehrenden Kategorie von Sanktionsvorschriften zuordnen. Anders als bei den Investitionsverboten ist insoweit auch kein dem Katalog vergleichbarer Unrechtsgehalt festzustellen.

##### **Zu Buchstabe c**

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand in Absatz 9 Nummer 12 wird gestrichen. Die Handlung ist zukünftig gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e AWG strafbewehrt.

##### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um Anpassungen infolge der Streichung der jeweils vorigen Nummern. Die bisherige Nummer 13 lässt sich keiner nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht zwingend zu strafbewehrenden Kategorie von Sanktionsvorschriften zuordnen. Anders als bei den Investitionsverboten ist insoweit auch kein dem Katalog vergleichbarer Unrechtsgehalt festzustellen.

##### **Zu Buchstabe e**

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand in Absatz 9 Nummer 14 wird gestrichen. Die Handlung ist zukünftig gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c AWG strafbewehrt.

##### **Zu Buchstabe f**

Es handelt sich um Anpassungen infolge der Streichung der jeweils vorigen Nummern. Die bisherige Nummer 15 lässt sich keiner nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht zwingend zu strafbewehrenden Kategorie von Sanktionsvorschriften zuordnen. Anders als bei den Investitionsverboten ist insoweit auch kein dem Katalog vergleichbarer Unrechtsgehalt festzustellen.

**Zu Buchstabe g**

Die Ordnungswidrigkeitstatbestände in Absatz 9 Nummer 16 bis 18 werden gestrichen. Die Handlungen sind zukünftig gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c AWG strafbewehrt.

**Zu Buchstabe h**

Es handelt sich um Anpassungen infolge der Streichung der jeweils vorigen Nummern. Die bisherige Nummer 19 lässt sich keiner nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht zwingend zu strafbewehrenden Kategorie von Sanktionsvorschriften zuordnen. Anders als bei den Investitionsverboten ist insoweit auch kein dem Katalog vergleichbarer Unrechtsgehalt festzustellen.

**Zu Nummer 5**

Die Ordnungswidrigkeitstatbestände in Absatz 12 werden gestrichen. Die Handlungen sind zukünftig gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, e und g AWG strafbewehrt.

**Zu Nummer 6**

Es handelt sich um eine Anpassung infolge der Streichung voriger Absätze.

**Zu Nummer 7**

Die Ordnungswidrigkeitstatbestände in Absatz 14 werden gestrichen. Die Handlungen sind zukünftig gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und g AWG strafbewehrt.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)****Zu Nummer 1**

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 15 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht. Artikel 15 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten unter ihren zuständigen Behörden eine Stelle benennen, deren Aufgabe es ist, auf die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den für die Durchsetzung der vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen zuständigen Behörden bezüglich der unter die Richtlinie Sanktionsstrafrecht fallenden Straftaten innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeit und im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen hinzuwirken. Satz 2 konkretisiert, auf welche Art und Weise das Zollkriminalamt auf die Koordination und Zusammenarbeit hinwirkt. Dies umfasst insbesondere die Verständigung über gemeinsame Prioritäten und über die Verbindung zwischen strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Durchsetzung (Nummer 1) sowie den Informationsaustausch für strategische Zwecke, nämlich die Auswertung und Analyse von Erkenntnissen aus strafrechtlichen Ermittlungen (Nummer 2) und die Beratung bei einzelnen strafrechtlichen Ermittlungen (Nummer 3).

**Zu Nummer 2**

§ 10 Absatz 1 Satz 1 ZFdG enthält die Befugnis zur allgemeinen Bestandsdatenauskunft im Rahmen der dort genannten Zentralstellenaufgaben des Zollkriminalamts. Absatz 1 Satz 2 regelt in enger Orientierung an der Regelung zur „ersten Tür“ im Telekommunikationsgesetz (§ 174) und im Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz – TDDDG (§§ 22 ff.) die Voraussetzungen, unter denen dem Zollkriminalamt als Zentralstelle eine Befugnis zum Abruf von Bestandsdaten zusteht. Nummer 1 regelt Fallgruppen, in denen das Zollkriminalamt als Zentralstelle koordinierend tätig wird. Nach Buchstabe a darf das Zollkriminalamt Bestandsdaten abfragen, um die örtlich zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln und dann den Fall zur Strafverfolgung zuständigkeitshalber an diese abzugeben.

Mit dem neuen § 3 Absatz 13 ZFdG wird eine neue Aufgabe des ZKA geschaffen, in dem dieses koordinierend tätig wird, so dass auch diese Befugnisnorm entsprechend angepasst werden muss.

**Zu Nummer 3**

Mit der neuen Aufgabe der Koordination nach § 3 Absatz 13 ZFdG wird das Zollkriminalamt einerseits personenbezogene Daten von Strafverfolgungsbehörden außerhalb des Zollfahndungsdienstes und andererseits aus dem Bereich der für die Durchsetzung der vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen zuständigen Behörden (Durchsetzungsbehörden) erhalten (müssen), die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlangt haben. Um diese für die verschie-

denen Aufgaben im Bereich der Koordinierung – insbesondere für Auswertung und Analyse – zweckändernd verarbeiten zu können, bedarf es entsprechender weitergehender Erhebungs- und Verarbeitungsbefugnisse. Diese sind bereits heute für das Zollkriminalamt als Zentralstelle in den §§ 11 ff. ZFdG geregelt und müssen nun um die neue Aufgabe ergänzt werden.

#### **Zu Nummer 4**

Siehe Nummer 3.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)**

##### **Zu Nummer 1 bis 3**

§ 14 Absatz 3, die §§ 95a und 98 Absatz 7 und 8 AufenthG dienen der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 4 sowie von Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673 (Richtlinie Sanktionsstrafrecht), die eine Strafbewehrung zwingend vorgeben.

Die Richtlinie Sanktionsstrafrecht sieht die Strafbewehrung der Ermöglichung der Einreise natürlicher Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder ihrer Durchreise durch dieses Hoheitsgebiet vor (gelistete Personen). Einreiseverbote sind im Falle von entsprechenden Sanktionsbeschlüssen des Rates nach Artikel 29 EUV und entsprechenden Umsetzungen des Rates auf Basis von Artikel 83 Absatz 1 und Artikel 215 Absatz 2 AEUV möglich. Mit der Strafvorschrift werden Personen unter Strafe gestellt, die gelisteten Personen die Einreise in oder die Durchreise durch das Bundesgebiet ermöglichen. Auch öffentliche Amtsträger sind damit potentielle Täter. Ebenso können Mitarbeiter von privaten Fluglinien oder Transportunternehmen erfasst sein, die gelistete Person transportieren. Für die Ermöglichung der Einreise ist zielgerichtetes Handeln erforderlich.

Aufgrund des Erfordernisses einer Verbotsnorm, die kongruent mit der Strafnorm des § 95a AufenthG ist, wird in § 14 AufenthG ein neuer Absatz 3 geschaffen. Das Verbot, Ausländern die Einreise in bzw. Durchreise durch das Bundesgebiet zu ermöglichen, richtet sich an Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, betrifft also neben Deutschen und Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch Drittstaatsangehörige und Staatenlose.

Bei der gelisteten Person, der die Einreise nicht ermöglicht werden darf, kann es sich um Drittstaatsangehörige, die gegebenenfalls auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen oder um Staatenlose handeln. Eine gelistete Person selbst kann kein tauglicher Täter des Einreisverbots sein, da die restriktiven Maßnahmen sich an die Mitgliedstaaten und nicht an die gelistete Person richten, die dadurch keinem unmittelbar an sie gerichteten Verbot unterliegt.

Mit den Absätzen 7 und 8 in § 98 wird Artikel 7 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie umgesetzt. Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten bei Straftaten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c hinsichtlich der Verbandsgeldbuße eine Bewehrungsalternative zwischen umsatzbezogenen Geldbußen (Buchstabe b Ziffer i) und Festbetragsgeldbußen in Höhe von 40 Millionen Euro (Buchstabe b Ziffer ii).

Es wird die Bewehrungsalternative Festbetragsgeldbuße umgesetzt. Insoweit ist für Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 Buchstabe b Ziffer ii Regelungsbedarf gegeben. Es wird der absolute Mindesthöchstbetrag von 40 Millionen Euro implementiert.

Im Übrigen bleibt es bei den bisherigen Regelungen des § 30 OWiG (insbesondere die Regelungen zur Gesamtrechtsnachfolge und zum Vermögensarrest).

#### **Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)**

##### **Zu Nummer 1**

Die Verordnung (EU) 2022/2560 wird von der Europäischen Kommission durchgesetzt, sieht jedoch an einigen Stellen eine Einbindung der „Mitgliedstaaten“ und damit unterschiedlicher mitgliedstaatlicher Stellen vor bzw. setzt diese voraus. Die entsprechenden Vorgaben sind als Verordnungsrecht unmittelbar anwendbar und bedürfen damit an sich keiner Umsetzung auf nationaler Ebene. Im Zusammenhang mit den von der EU-Kommission nach

Artikel 14 Absatz 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2022/2560 vorzunehmenden Nachprüfungen ergibt sich dennoch ein ergänzender Regelungsbedarf in Bezug auf die innerstaatliche Zuständigkeits- und Befugnisverteilung. Für die Bundesrepublik Deutschland soll ausschließlich das Bundeskartellamt die hier vorgesehenen Befugnisse ausüben und die zuständige innerstaatliche Stelle sein, die die EU-Kommission bei ihren Nachprüfungen auf ihre Ersuchen hin unterstützt bzw. die Amtshilfe zur Durchsetzung der Nachprüfung leistet. Aufgaben und Befugnisse, welche die Verordnung (EU) 2022/2560 in hinreichend konkreter Weise anderen Stellen der Mitgliedstaaten, insbesondere Auftraggebern im Sinne von § 98 dieses Gesetzes zuweist, bleiben hiervon unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben Regelungen, die die Zuständigkeit oder Befugnisse anderer mitgliedstaatlicher Stellen auf Grund anderweitiger Rechtsnormen nur voraussetzen und nicht für Zwecke der Verordnung (EU) 2022/2560 neu schaffen (z. B. gemäß Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2560 in Verbindung mit Artikel 299 AEUV die Durchsetzung der von der Kommission verhängten Geldbußen oder Zwangsgelder, für die in Deutschland das Bundesministerium der Justiz bzw. das Bundesamt für Justiz zuständig sind). Nimmt das Bundeskartellamt seine entsprechenden Befugnisse wahr, gelten die Verfahrensvorschriften des dritten Teils dieses Gesetzes entsprechend. Die erhobenen Informationen dürfen in entsprechender Anwendung des § 50d ausgetauscht und verwendet werden.

#### **Zu Nummer 2**

Die Änderung des § 50f Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 dient dem Zweck der Sicherstellung des Schutzes der im Rahmen der Verordnung (EU) 2022/2560 erlangten Daten. Die Notwendigkeit für diesen besonderen Schutz folgt aus Artikel 43 Absatz 1 Verordnung (EU) 2022/2560.

#### **Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## Anlage 2

**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 1049. Sitzung am 22. November 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 5a – neu – (§ 100a Absatz 2 Nummer 6 StPO)

Nach Artikel 5 ist folgender Artikel einzufügen:

## ,Artikel 5a

## Änderung der Strafprozessordnung

In § 100a Absatz 2 Nummer 6 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „§ 17 und 18“ die Wörter „Absatz 1 bis 5 sowie Absatz 6a bis 9“ eingefügt.

Folgeänderung:

In Artikel 6 Absatz 1 ist das Wort „tritt“ durch die Wörter „und 5a treten“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Straftatbestände des § 18 Absatz 5a und 5b AWG sind vom Anwendungsbereich der Telekommunikationsüberwachung auszunehmen. Dies gilt im Falle des § 18 Absatz 5a AWG auch bereits für die aktuelle Fassung. Der Strafraum sieht jeweils eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von einem Jahr vor. Damit ordnet der Gesetzgeber die Tatbestände in den Bereich der minder schweren Kriminalität ein. Eine schwere Straftat im Sinne des § 100a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 StPO liegt hingegen jeweils nicht vor (vgl. BT-Drucksache 16/5846, Seite 41: „Eine Höchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe entspricht dem Begriff der schweren Straftat nicht mehr“; vgl. zudem BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 2011 – 2 BvR 236/08 –, Rn. 203 ff.).

### Anlage 3

#### Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften wie folgt:

#### Zu Artikel 5a – neu – (§ 100a Absatz 2 Nummer 6 Strafprozessordnung) und Artikel 6:

Die Bundesregierung hält das Anliegen des Bundesrates für berechtigt, auszuschließen, dass Straftaten, die nicht die Schwelle schwerer Straftaten im Sinne des § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) erreichen, nicht als Tat für die Anordnung einer Telekommunikationsüberwachung in Frage kommen dürfen. Diese Anforderung wird neben § 18 Absatz 5a und 5b AWG allerdings auch von § 18 Absatz 8a AWG-E nicht erfüllt. Die Ausgestaltung der Regelung wird von der Bundesregierung geprüft.